

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 15. November 2005

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

## **Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

### *1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e):           Diquat 17.0 %

Formulierungstyp:    SL

### *2. Handelsprodukte*

Diquat-Fert            Schweizerische Zulassungsnummer: A-3721  
                          Herkunftsland: Österreich  
                          Ausländische Zulassungsnummer: 1761/3  
                          Vertreiber: Fertimport, Wienerbergstrasse 3, A-1100 Wien

MAC-Diquat           Schweizerische Zulassungsnummer: A-3722  
                          Herkunftsland: Österreich  
                          Ausländische Zulassungsnummer: 1761/1  
                          Vertreiber: MAC GmbH., Sonnenhalde 1,  
                          D-88138 Sigmarszell

Reglone                Schweizerische Zulassungsnummer: A-3723  
                          Herkunftsland: Österreich  
                          Ausländische Zulassungsnummer: 1761/0  
                          Vertreiber: Syngenta Agro GmbH,  
                          Anton-Baumgartner-Strasse 125, A-1230 Wien

Reglone                Schweizerische Zulassungsnummer: A-3734  
                          Herkunftsland: Österreich  
                          Ausländische Zulassungsnummer: 1761/2  
                          Vertreiber: TBH Agrochemie GmbH, Grossfeiting 16a,  
                          A-8412 Allerheiligen

<sup>1</sup> SR 916.161

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Beerenbau</b>			
Beerenobst	Dicotyledonen (Unkräuter)	Konzentration: 0,4 % Anwendung: in 300–1200 l Wasser / ha; ab 1. Standjahr	
<b>Obstbau</b>			
Kernobst, Steinobst	Dicotyledonen (Unkräuter)	Konzentration: 0,4 % Anwendung: in 300–1200 l Wasser / ha; ab 1. Standjahr	
<b>Weinbau</b>			
allg.	Ackerwinde, einjährige Dicoty- ledonen (Unkräuter), Zaunwin- de, m zweijährige Disteln	Konzentration: 0,4 % Anwendung: in 300–1200 l Wasser / ha; ab 1. Standjahr	1
<b>Gemüsebau</b>			
Karotten, Lauch, Nüsslisalat, Zwiebeln	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge 3 l/ha Anwendung: vor dem Auflau- fen der Kulturen	
<b>Feldbau</b>			
Futterkartoffeln, Speisekartoffeln	Desikkation, Abbrennen	Aufwandmenge: 4,5 l/ha Anwendung: Beginn der Abbrennperiode	
Futterkartoffeln, Speisekartoffeln	Desikkation, Abbrennen	Aufwandmenge: 3,6–4,8 l/ha Anwendung: Abbrennperiode	
Futterkartoffeln [früh], Speisekartoffeln [früh]	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge 4 l/ha Anwendung: beim Auflaufen Unkräuter	
Wiesen und Weiden	Fadenförmiger Ehrenpreis	Aufwandmenge 4 l/ha Anwendung: Spätherbst, kurz nach letzter Beweidung oder letztem Schnitt	
<b>Zierpflanzen</b>			
Gehölze (ausserhalb Forst)	einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Konzentration: 4–5 l/ha Anwendung: in 300–1200 l Wasser / ha	2

### (\*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Hinweis auf potentiellen Wiederaustrieb von mehrjährigen Unkräutern und ungräsern.  
2 = Angabe der Kulturen und deren Verträglichkeit.

### **Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

15. November 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch